

ГЕНЕРАЛНИ КОНЗУЛАТ  
РЕПУБЛИКЕ СРБИЈЕ

GENERALKONSULAT DER  
REPUBLIK SERBIEN

Harvestehuder Weg 101  
20149 Hamburg  
Telefon (040) 4162260  
Telefax (040) 4104747  
E-Mail: GK\_HAMBURG@web.de  
[www.konzulatiscg.de](http://www.konzulatiscg.de)  
Datum: 30.01.2007

Unser Zeichen  
729/2-2007/KS0201

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

**Ausstellung von Pässen für Angehörige der Roma und Ashkali aus Serbien und Montenegro**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage schicken wir Ihnen die Information über die dem Passantrag beizulegenden Unterlagen.

Die konsularische Gebühr für die Passausstellung beträgt:

für Kinder bis 14 Jahre

37,00 Euro (Gültigkeit 2 Jahre)

Eintrag in den Pass eines Elternteils

57,60 Euro (Gültigkeit 2 Jahre)

Eigener Pass

106,50 Euro (Gültigkeit 5 Jahre)

Erwachsene und Kinder ab 14 Jahre

188,00 Euro (Gültigkeit 10 Jahre)

Mit freundlichen Grüßen

Konsul

Spasije Milićević

## Anmeldung der Geburt

Um die Geburt des Kindes anzumelden ist es nötig, dass

- **beide Eltern, Staatsbürger der Republik Serbien persönlich ins Generalkonsulat kommen** oder
- **ein Elternteil** - wenn der andere Elternteil kein Staatsbürger der Republik Serbien ist
  - wenn nach der Ehescheidung dieser Elternteil durch den Gerichtsbeschluss das alleinige Sorgerecht hat ( gerichtlicher Beschluss über die Ehescheidung und das Sorgerecht muss durch Originalschrift bescheinigt werden)
- **Mutter** - wenn das Kind unehelich ist und in der Geburtsurkunde keine Angaben über den Vater angeführt sind

Unterlagen, die einzureichen sind:

- **der gültige serbische Pass der Eltern**
- **Geburtsurkunde, Original oder beglaubigte Abschrift** auf internationalem Vordruck, nicht älter als 6 Monate
- **Heiratsurkunde, zum Vorzeigen**

Bemerkungen:

- a) **-falls das Kind unehelich ist**, soll die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter, von beiden Eltern unterschrieben, Original oder beglaubigte Kopie, beigelegt werden,
- b) **- falls sich ein Elternteil in Serbien aufhält**, muss seine Zustimmung, vom zuständigen Gericht in Serbien beglaubigt, vorliegen, damit der andere Elternteil das Kind anmelden oder für das Kind einen neuen Pass beantragen darf,
- c) **- falls das Kind älter als zwei Jahre ist**, dessen Geburt die Eltern in die Geburts- und Staatsangehörigkeitsregister in Serbien durch dieses Generalkonsulat eintragen lassen wollen, sollen sie eine Bescheinigung aus den Standesämtern der Geburtsorte beider Eltern vorlegen, dass das Kind in die besagten Register nicht eingetragen ist,
- d) **-falls die Ehe der Eltern geschieden ist**, soll der Elternteil, welcher die Geburt anmeldet den rechtskräftigen Gerichtsbeschluss über das ihm zugewiesene Sorgerecht, vorlegen ( gerichtlicher Beschluss über die Ehescheidung und das Sorgerecht muss durch Originalschrift oder beglaubigte Kopie bescheinigt werden),
- e) **- die konsularische Gebühr** für die Geburtsanmeldung beträgt 43 Euro  
**- die konsularische Gebühr** für den Eintrag des Kindes in den Pass eines der Eltern beträgt 37 Euro.

## Passantrag- Kinder

Für die Beantragung eines Kinderpasses ist notwendig, dass

- **beide Eltern, Staatsbürger der Republik Serbien persönlich ins Generalkonsulat kommen**
- oder
- **ein Elternteil** - wenn der andere Elternteil kein Staatsbürger der Republik Serbien ist
    - wenn nach der Ehescheidung dieser Elternteil durch den Gerichtsbeschluss das alleinige Sorgerecht hat ( gerichtlicher Beschluss über die Ehescheidung und das Sorgerecht muss durch Originalschrift bescheinigt werden)
  - **Mutter** - wenn das Kind unehelich ist und in der Geburtsurkunde keine Angaben über den Vater angeführt sind

Unterlagen, die einzureichen sind:

- **der alte Pass**
- **3 identische Lichtbilder (3,5 x 4,5 cm)**
- **Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien ( Original - nicht älter als 6 Monate)**
- **Beweis über die geregelte Aufenthaltsgenehmigung, bzw. Bescheinigung der deutschen Behörde, dass der Aufenthalt nach der Passerstellung bewilligt wird**

Bemerkungen:

- a) - **falls sich ein Elternteil in Serbien aufhält**, muss seine Zustimmung, vom zuständigen Gericht in Serbien beglaubigt, vorliegen, damit der andere Elternteil das Kind anmelden oder für das Kind einen neuen Pass beantragen darf,
- b) - **falls das Kind in den Pass eines der Eltern eingetragen ist oder einen eigenen Pass hat, der bei der erstmaligen Geburtsanmeldung im Generalkonsulat erstellt wurde**, sollen die Eltern, nach der abgelaufenen Gültigkeitsfrist von zwei Jahren, das Original oder die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder Staatsangehörigkeitsbescheinigung, herausgestellt vom Standesamt in Serbien, wo die Eltern über das Generalkonsulat die Geburt des Kindes eintragen ließen, beilegen (nicht älter als 6 Monate) oder Bescheinigung des selben Standesamts, dass das Kind in die Urkundenregister nicht eingetragen ist,
- c) - **falls in den Pass die Wohnanschrift aus Deutschland eingetragen ist**, so sollen die Eltern beim ersten nächsten Aufenthalt im Heimatland die Ananmeldung bei der örtlichen Polizeistelle für das Kind regeln, und die Urschrift der Meldebescheinigung in Serbien bei der Erstellung des neuen Passes im Generalkonsulat vorzeigen,
- d) - **falls in den Pass keine einheitliche Matrikelnummer (JMBG) eingetragen ist**, sollen die Eltern, beim ersten nächsten Aufenthalt im Heimatland bei der zuständigen Polizeistelle und dem zuständigen Standesamt, wo das Kind in die Urkundenregister eingetragen ist, die Angelegenheit regeln und die Bescheinigung darüber bei der nächsten Antragstellung auf einen neuen Kinderpass vorzeigen.

## Passantrag – Erwachsene

Für die Beantragung eines Passes für Erwachsene ist es notwendig, dass **jede volljährige Person persönlich im Generalkonsulat der Republik Serbien** neben den Antrag folgende Unterlagen einzureichen hat:

- **den alten Pass**
- **3 identische Lichtbilder (3,5 x 4,5 cm)**
- **Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Republik Serbien (Original – nicht älter als 6 Monate)**
- **Beweis über die geregelte Aufenthaltsgenehmigung, bzw. Bescheinigung der deutschen Behörde, dass der Aufenthalt nach der Passerstellung bewilligt wird**

Bemerkungen:

- a) - bei der Änderung des Familiennamens, **falls die Ehe im deutschen Standesamt geschlossen wurde**, soll der Antragsteller die Urschrift oder beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde auf internationalem Vordruck, nicht älter als 6 Monate beilegen
- b) - **falls der Antragsteller keinen Ausweis zur Bestätigung seiner Identität besitzt** (Pass oder Personalausweis oder falls diese zu alt sind, dass die Identität nicht einwandfrei festgestellt werden kann) ist es notwendig, neben den angeführten Unterlagen, noch zwei volljährige Zeugen ins Generalkonsulat mitzubringen, die im Besitz eines gültigen Passes und geregelter Aufenthaltsgenehmigung (keine Duldung) in der BRD sind, um die Identität des Antragstellers durch ihre Unterschriften zu bestätigen,
- c) - **falls in den Pass die Wohnanschrift aus Deutschland eingetragen ist**, so soll der Antragsteller bei seinem ersten nächsten Aufenthalt im Heimatland die Wohnanmeldung bei der örtlichen Polizeistelle regeln und die Urschrift der Meldebescheinigung in Serbien bei der Erstellung des neuen Passes im Generalkonsulat vorzeigen,
- d) - **falls in den Pass keine einheitliche Matrikelnummer (JMBG – ID Nummer) eingetragen ist**, soll sich der Antragsteller beim ersten nächsten Aufenthalt im Heimatland an die örtlich zuständige Polizeistelle, wo er seinen Aufenthalt gemeldet hat, wenden, um die einheitliche Matrikelnummer bestimmen zu lassen, und die Bescheinigung darüber bei der Antragstellung auf den neuen Pass im Generalkonsulat vorzeigen.
- e) - **falls der Pass verloren oder gestohlen wurde**, muss eine Bestätigung der örtlichen Polizeistelle (im Original) vorgelegt werden, als Beweis dass diese Tatsache bei der Polizei gemeldet wurde